

Geschäftsverzeichnissnr. 910
Urteil Nr. 41/96 vom 27. Juni 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 5. April 1995 zur Einsetzung von Verhandlungsausschüssen im subventionierten freien Unterrichtswesen, erhoben von der « Algemene Centrale der Openbare Diensten », vertreten durch G. Vansweevelt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 5. April 1995 zur Einsetzung von Verhandlungsausschüssen im subventionierten freien Unterrichtswesen, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juni 1995, erhoben von «Georges Vanswevelt, Generalsekretär des Sektors ' Unterrichtswesen ' der ' Algemene Centrale der Openbare Diensten ', der Domizil erwählt bei der A.C.O.D., Fontainasplein 9-11, 1000 Brüssel ».

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Januar 1996.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 19. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 27. Februar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 29. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Dezember 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. April 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin für die auf die Zulässigkeitsfragen beschränkte Verhandlung auf den 15. Mai 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und RA P. Devers, Rechtsanwalt der Flämischen Regierung, mit am 26. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Mai 1996

- erschienen

. RA L. De Bruyn, in Gent zugelassen, für die klagende Partei,

. RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die klagende Partei hat mit am 21. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen « Ergänzungsschriftsatz » eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Die angefochtenen Bestimmungen

Die Klage bezweckt hauptsächlich die völlige Nichtigklärung des besagten Dekrets, hilfsweise wenigstens die Nichtigklärung von Kapitel II sowie von Artikel 17 von Kapitel III dieses Dekrets.

IV. In rechtlicher Beziehung

Hinsichtlich der Zulässigkeit des « Ergänzungsschriftsatzes » der klagenden Partei

1. Am 21. Mai 1996 hat die klagende Partei, « die A.C.O.D., vertreten durch Georges Vanswevelt » dem Hof einen Ergänzungsschriftsatz zukommen lassen.

Dieser Schriftsatz, der nach Verhandlungsschluß und Zurberatungstellung der Rechtssache eingereicht wurde, ist unzulässig.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

2. Laut der Klageschrift wurde die Klage von « Georges Vansweevelt, Generalsekretär des Sektors ' Unterrichtswesen ' der ' Algemene Centrale der Openbare Diensten ', der Domizil erwählt bei der A.C.O.D., Fontainasplein 9-11, 1000 Brüssel » erhoben.

In der Klageschrift heißt es: « Als Generalsekretär des Sektors ' Unterrichtswesen ' der A.C.O.D. ist es ihm in rechtlicher Hinsicht von Nutzen, daß die Interessen seiner Organisation geschützt werden ».

Der Erwiderungsschriftsatz wurde eingereicht von der « A.C.O.D., vertreten durch Georges Vansweevelt, Generalsekretär des Sektors ' Unterrichtswesen ' der A.C.O.D., Fontainasplein 9-11, 1000 Brüssel ».

In diesem Schriftsatz heißt es: « Es ist tatsächlich die Absicht der A.C.O.D., so wie sie durch ihre obersten Organe vertreten wird, vor Gericht aufzutreten und den Leiter ihres Sektors, Georges Vansweevelt, damit zu beauftragen; Georges Vansweevelt hat übrigens klargestellt, daß er die A.C.O.D. vertritt ».

Auf der Sitzung hat der Rechtsanwalt der klagenden Partei ausdrücklich erklärt, daß die Klage von der A.C.O.D., vertreten durch Georges Vansweevelt, erhoben worden sei.

3. Trotz der ursprünglichen Doppeldeutigkeit geht aus den gegebenen Umständen hervor, daß die Klage von der « Algemene Centrale der Openbare Diensten » (A.C.O.D.) erhoben wurde.

4. Gewerkschaften, die faktische Vereinigungen sind, besitzen im Prinzip nicht die erforderliche Fähigkeit, beim Hof eine Nichtigkeitsklage zu erheben.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftreten, für welche sie gesetzmäßig als getrennte Rechtsgebilde anerkannt sind, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt sind, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Insofern, als die klagende Partei vor dem Hof auftritt, um Bestimmungen für nichtig erklären zu lassen, welche eine Einschränkung ihrer Vorrechte zur Folge haben, ist sie im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof einer Person gleichzusetzen.

5. Wenn eine faktische Vereinigung berechtigt ist, zur Wahrung ihrer Beteiligung am Funktionieren des öffentlichen Dienstes vor Gericht aufzutreten, muß unter Beweis gestellt werden, daß das dafür zuständige Organ innerhalb der in Artikel 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Frist den Klageerhebungsbeschluß gefaßt hat.

6. Die klagende Partei hat ihrem Erwidierungsschriftsatz ein undatiertes Schriftstück, das von L. Boghe, interregionaler Sekretär, und G. Vansweevelt, Generalsekretär, unterschrieben wurde, beigelegt, und zwar mit folgendem Inhalt:

« Das Generalsekretariat des Sektors 'Unterrichtswesen' beanstandet die Verletzung der Gleichheitsregel durch das Dekret vom 5.4.1995, indem im Gemeinschaftsunterrichtswesen keine Vertretung von zehn Prozent der Mitglieder nachzuweisen ist, wohingegen dies im subventionierten freien Unterrichtswesen wohl der Fall ist, und beanstandet die Einsetzung dieser Verhandlungsausschüsse selbst, weil diese Angelegenheit zum Gewerkschaftsstatut gehört, für das nur die Föderalbehörde zuständig ist.

Demzufolge wird Georges Vansweevelt dazu ermächtigt, Klage beim Schiedshof einzureichen; diese Entscheidung soll auf den nächstfolgenden Sitzungen des ständigen Sekretariats und des Exekutivbüros erläutert werden. »

7. Ein undatiertes Schriftstück, in welchem außerdem auf noch zu fassende Beschlüsse verwiesen wird, ist nicht als ein Beleg dafür anzusehen, daß der Nichtigkeitsklageerhebungsbeschuß innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von dem dafür zuständigen Organ gefaßt worden ist.

Die Klage ist deshalb unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève